

Kreis Segeberg · Postfach 13 22 · 23792 Bad Segeberg

Herrn Amtsvorsteher des
Amtes Leezen
-Gemeinde Groß Niendorf-
Hamburger Str. 28
23816 Leezen



Der Landrat des Kreises Segeberg

Rechtsangelegenheiten und Kommunalaufsicht

Uwe Stamer

Haus A, Zimmer-Nr. 348
Hamburger Str. 30
23795 Bad Segeberg

Tel. 04551/951-228
Fax 04551/951-99820
E-Mail uwe.stamer@segeberg.de

Aktenzeichen:

30.00 – 0020-25
(bitte stets angeben)

Bad Segeberg, den 01.09.2021

1. Nachtragshauptsatzung der Gemeinde Groß Niendorf Anlagen: 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wird anliegend mit der Bitte übersandt, diese auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Von meiner Genehmigung habe ich § 6a Abs. 3 der Hauptsatzung ausgenommen. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes vom 25.05.2021 wurde § 35a Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) geändert, so dass Wahlen nun zulässig sind. Artikel 4 des Gesetzes verpflichtet Kommunen, etwaige Regelungen auf Basis des ursprünglichen § 35a Abs. 3 GO an die Neuregelung anzupassen. Das Gesetz füge ich in Kopie meiner Genehmigung bei.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Rechnungsanschrift
Kreis Segeberg
Zentrale Geschäftsbuchhaltung
Hamburger Straße 30
23795 Bad Segeberg

Bankverbindungen
Sparkasse Südholstein | IBAN: DE95 2305 1030 0000 0006 12 | BIC: NOLADE21SHO
Postbank AG | IBAN: DE17 2001 0020 0017 3632 03 | BIC: PBNKDEFFXXX

Allgemeine Öffnungszeiten
Mo. bis Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr
Di. und Do. 14.00 bis 16.00 Uhr und nach Vereinbarung
www.segeberg.de/allg-oeffnungszeiten

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Niendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.06.2021 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Niendorf vom 13.08.2019 erlassen:

Artikel I

Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

§ 6 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (zu beachten: § 35 a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Artikel II – Inkrafttreten

- (1) Die 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Groß Niendorf tritt am 01.07.2021 in Kraft.
- (2) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 01.09.21 erteilt.

Groß Niendorf, d. 07/10.21



H. Westphal
Bürgermeister

Genehmigt

gemäß § 4 Abs. 1
der Gemeindeordnung für Schlesw.-Holstein.
mit Ausnahme von § 6a Abs. 3 der Hauptordnung
Bad Segeberg, den 01.09.2021

**Der Landrat
des Kreises Segeberg**

Az: 30.00 - 0020-25

Im Auftrage



1882/2021

Gesetz
zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften und des Kommunalabgabengesetzes
Vom 25. Mai 2021

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gemeindeordnung¹⁾

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 35 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 2

Änderung der Kreisordnung²⁾

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 30 a Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 35 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Artikel 3

Änderung des Kommunalabgabengesetzes³⁾

§ 15 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntma-

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 25. Mai 2021

D a n i e l G ü n t h e r
 Ministerpräsident

chung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Festsetzungsverjährung; zeitliche Obergrenze für die Festsetzung von Abgaben zur Abgeltung von Vorteilen“.

b) Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Festsetzung von Abgabenansprüchen zur Abgeltung von Vorteilen ist ungeachtet ihrer Entstehung oder Verjährung spätestens nach 20 Jahren seit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vorteilslage eingetreten ist, ausgeschlossen.“

Artikel 4

Schlussbestimmung

Soweit Kommunen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in ihrer Hauptsatzung eine Regelung zu § 35 a Absatz 3 der Gemeindeordnung oder § 30 a Absatz 3 der Kreisordnung in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung getroffen haben, ist die Hauptsatzung bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes an die Neuregelung anzupassen.

Artikel 5

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Für die
 Ministerin
 für Inneres, ländliche Räume, Integration
 und Gleichstellung

K a r i n P r i e n
 Ministerin
 für Bildung, Wissenschaft und Kultur

1) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3

2) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-4

3) Ändert Ges. i.d.F. der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 6140-1